

Wilhelm Weizsäcker:

schen und andere nach dem lateinischen Texte übersetzt zu sein scheinen.

3. Das Meißner Rechtsbuch in tschechischer Übersetzung ist in allen vier Leitmeritzer Kodices enthalten, in II und III als einziger Inhalt. II ist von 1479, III aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, IV von 1485. Diese reiche Überlieferung bezeugt die große Beliebtheit dieses Rechtsbuchs, das auch anderwärts in tschechischer Übersetzung auf uns gekommen ist⁷². Eine Zuordnung zu einer Handschriftenklasse ist nach den kurzen Angaben bei Čelakovský und Lippert nicht mit Sicherheit möglich, doch gehören sie wahrscheinlich (wie die Raudnitzer und Gewitscher Handschrift) derjenigen Handschriftengruppe an, zu der die Handschriften Olmützer Stadtarchiv Nr. 167 (bei Hom. unter † 924/5) und die Leobschützer Handschrift Hom. 714 von 1421 gehören. Woher das Meißner Rechtsbuch nach Leitmeritz kam und wann dies der Fall war, ist bisher nicht festgestellt. Von Magdeburg kann dies kaum geschehen sein, da hier das Meißner Rechtsbuch nicht in Gebrauch stand.

4. Eigenem Rechtswollen entsprangen die städtischen Satzungen. Aber von ihnen ist nur ein kleiner Rest auf uns gekommen, der in dem Leitmeritzer Statutenbuch von etwa 1340⁷³ enthalten ist. Es sind aber bloß wenige Statuten, die darin überliefert sind, darunter das vom Jahre 1397, wonach das Pording (jus bannitum) nur auf dem Rathause abgehalten werden darf. Von dem Statut über den Richter war bereits die Rede.

5. Der bereits öfter genannte Leitmeritzer Stadtschreiber Jakob Kožený hat auch ein Werk geschaffen, das der schnellen Übersicht über die in Leitmeritz gebrauchten großen Rechtsquellen des Magdeburger Rechts diene. Es war ein knappes alphabetisches Werk, zusammengestellt aus dem Sachsenspiegel, dem Sächsischen Weichbild (Donat) und dem Meißner Rechtsbuch (Distincciones). Das im Jahre 1469 vollendete Werk bildet den ersten Teil des im Leitmeritzer Stadtarchiv verwahrten Kodex I.

6. Aus diesem Werke ist zugleich ersichtlich, daß in Leitmeritz auch der Sachsenspiegel bekannt war und verwendet wurde. Von einer Handschrift des Sachsenspiegels, die in Leitmeritz benützt worden wäre, ist aber bisher keine Spur aufgefunden worden. Da wir von einer Übersetzung des Sachsenspiegels ins Tschechische nichts

⁷² Vgl. Weizsäcker, Zur Geschichte des Meißner Rechtsbuchs in Böhmen und Mähren. Festschr. f. Stutz, Germ. Abt. S. 584ff.

⁷³ Prochaska, Über die Entstehung und Entwicklung der ältesten Stadtbücher in Böhmen. MVGDB. 22 (1884), S. 67f. Katzerowsky, ebend. 33 (1895), S. 100ff.